

um eine Ergänzung, durch welche hervorgehoben werde, daß nur ein solches Vertragsangebot gemeint sei, welches der rechtsgültigen Form entspreche. Er schlug deshalb vor, hinter das Wort „Vertrags“ die Worte „in bindender Weise“ einzufügen. Die königliche Staatsregierung und die Deputation stimmten diesem Vorschlage zu.

In § 2 Absatz 2 führte Satz 4 zu einer längeren Aussprache. Die Deputation hielt es nicht für richtig, die Festsetzung der Frist in das Belieben des dabei beteiligten Finanzministeriums zu stellen und die Frist ohne zeitliche Bestimmung zu lassen. Auch wurde die gesetzliche Brauchbarkeit des Begriffs des „ernstlichen Bemühtseins“ bemängelt. Es dürfte weiter empfehlenswert sein, die Verlängerung der Frist nur dann zu versagen, wenn auf Seiten des Ansuchenden ein Verschulden vorliege. Endlich solle gegen die Entscheidung, welche die Fristverlängerung ablehne, ein Rechtsmittel gegeben werden.

Die königliche Staatsregierung erklärte diese Anregungen für erwägenswert und legte in der nächsten Sitzung eine neue Fassung für § 2 Absatz 2 in folgender Form vor:

„In den Fällen unter b bis d tritt die Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurechte nur ein, wenn dem Bergwerksunternehmer das Grundeigentum oder das Kohlenbergbaurecht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes übertragen worden ist oder binnen 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt übertragen wird. Die Frist ist vom Bergamt auf Antrag bis auf 1 Jahr zu verlängern, wenn der Bergwerksunternehmer nachweist, daß die Übertragung bis zum Ablauf der 6 Monate ohne sein Verschulden nicht möglich ist. Für die Anfechtung der Entscheidung des Bergamts und für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Abs. 4.“

Dieser Vorschlag fand die Billigung der Mehrheit der Deputation.

§ 3 ist im obigen Vorschlag unverändert aus der Regierungsvorlage herübergenommen.

Mit der Bestimmung unter § 4 kommt die königliche Staatsregierung dem Antrage Günther-Schwager nach.

In der Beratung zu § 4 a wurden zwei Wünsche laut. Der Abgeordnete Dr. Philipp wies wiederholt darauf hin, daß der berechtigte Schutz der Privatindustrie sicherer erzielt werde, wenn in das Gesetz der Begriff des Interessengebiets eingeführt werde. Wenn er auch zugebe, daß es auf Schwierigkeiten stoßen werde, den Begriff positiv zu fassen, so sehe er doch kein Bedenken, ihn in einer negativen Form zu verwenden, und zwar etwa so, daß Kohlenunterirdisches, das über eine gewisse Entfernung hinaus vom Betriebe entfernt sei, nicht zum Interessengebiet dieses Betriebs gehöre. Die königliche Staatsregierung erklärte, dem Vorschlage nicht zustimmen zu können, weil eine Einigung über den Ausgangs- und Endpunkt der festzulegenden Entfernung kaum zu erzielen sein werde, und weil die Gefahr bestehe, daß durch die Einführung des Interessengebiets in das Gesetz dessen Zweck illusorisch werde.

Der Mitberichterstatter Nitschke regte an, im 2. Absatz in § 4 a hinter das Wort „Gewinnung“ die Worte „und Verarbeitung“ einzufügen. Die königliche Staatsregierung ersuchte die Deputation, dieser Anregung nicht zu folgen. Sie führte zur Begründung dieses Ersuchens etwa folgendes an: Werde man der Anregung folgen, so werde der Zweck und die Wirkung des Gesetzes zum Schaden für die Allgemeinheit wesentlich eingeengt und nachteilig beeinflusst werden. Unter dem Schutze dieser Ausdehnung wäre einem Unternehmen auch dasjenige Kohlenunterirdische zum Abbau zu überweisen, welches ganz abseits von dem Unternehmen liege, sobald nur die aus diesem Kohlenunterirdischen zu gewinnende Kohle in dem Unternehmen irgendwie zur Verarbeitung komme. Die Kohle, die z. B. zur Brickettierung gelange, könne mechanisch kilometerweit, und die Kohle, die auf ihre wertvollen Bestandteile an Teer, Stickstoff, Schwefel usw. verarbeitet werden